



Statuten 2019

I. Ziele und Mittel

Art. 1 Ziele

1. Die Sozialdemokratische Partei Opfikon-Glattbrugg-Glattpark setzt sich für die Verbreitung und Verwirklichung einer sozialen Demokratie in einer lebenswerten Umwelt ein.
2. Sie unterstützt die Programme der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Kantons Zürich und des Bezirks Bülach.
3. Der Schwerpunkt der politischen Tätigkeit der Sektion bildet die Umsetzung dieser Programme und ihrer Ziele in Opfikon-Glattbrugg-Glattpark.

Art. 2 Mittel

1. Die Sektion Opfikon-Glattbrugg-Glattpark beteiligt sich aktiv an der Gemeindepolitik
2. Sie führt politische Aktionen durch.
3. Sie nominiert und unterstützt geeignete Wahlkandidaten und –kandidatinnen.
4. Sie fördert die sozialdemokratischen Publikationen, die politische Bildung ihrer Mitglieder und die Information der Gemeindegliederinnen und –glieder.
5. Die Sektion unterstützt die ihr nahestehenden gemeinnützigen Genossenschaften, Vereine und Organisationen. Sie kann die Kollektivmitgliedschaft in solchen Organisationen beschliessen.
6. Zur Erreichung ihrer Ziele strebt die Sektion die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen wie Gewerkschaften, Verbände, überparteiliche Arbeitsgruppen und den ihr nahestehenden anderen Ortsparteien an.

II Rechtsform

Art. 3 Organisation

1. Die Sozialdemokratische Partei Opfikon-Glattbrugg-Glattpark (SPOGG) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) von Personen, die zu den Grundsätzen der schweizerischen Sozialdemokratie stehen und die ihre Organisationsbestimmungen als verbindlich betrachten.
2. Die SPOGG ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Bülach, des Kantons Zürich und der Schweiz (SPS). Sie anerkennt deren Statuten und Richtlinien. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP des Kantons Zürich sinngemäss
3. Der Sitz der Sektion befindet sich in der Stadt Opfikon.

III Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt

1. Mitglied der SPOGG kann werden, wer Programm, Statuten und Beschlüsse der Partei anerkennt.

2. Die Sektion wird in der Regel durch die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet.
3. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Zürich abschliessend geregelt.
4. Die Mitgliedschaft bei der SPOGG ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder parteiähnlichen Organisation nicht vereinbar.

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied ist, wer vom Sektionsvorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen wurde. Es hat den ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Mitgliederbeitrag und dem Parteiausgleichsbeitrag (PAB), zu bezahlen.
2. Behördenmitglieder sind Personen, die auf Vorschlag der Partei in ein öffentliches Amt gewählt wurden.
 - a) Sie üben ihr Amt in enger Zusammenarbeit mit der Sektion aus. Die Sektion und die Behördenmitglieder unterstützen sich gegenseitig in ihren Tätigkeiten.
 - b) So weit zulässig, informieren sie die Sektion über ihre Tätigkeit in den Behörden.
 - c) Behördenmitglieder leisten einen Sonderbeitrag, der von der GV beschlossen wird.
3. Sympathisanten und Sympathisantinnen, die einen dauerhaften Kontakt zur Partei wünschen und die Ziele der Partei unterstützen, zahlen keinen Beitrag, sind nicht stimmberechtigt und können nicht in Parteiorgane gewählt werden.
4. Ehrenmitglied. Unter Berücksichtigung des persönlichen Engagements und der finanziellen Verhältnisse eines Mitgliedes kann der Sektionsvorstand dieses zum Ehrenmitglied ernennen. Eine Ehrenmitgliedschaft kann befristet oder auf Dauer ausgesprochen werden. Für Ehrenmitglieder übernimmt die Sektion die Beiträge an die Bezirks-, Kantonal- und gesamtschweizerische Partei.

Art. 6 Einheit der Partei

Die freie Meinungsäusserung jedes Mitgliedes ist gewährleistet. Meinungsdivergenzen sollen auf kritische und solidarische Weise innerhalb der Sektion ausgetragen werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

1. Allen Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu.
2. Sie sollen nach Möglichkeit aktiv an der Verwirklichung der Ziele der Partei mitarbeiten, insbesondere durch Tätigkeit in der Sektion und in den Behörden.

Art. 8 Übertritt

1. Da Mitglieder der Sektion ihres Wohnortes angehören sollten, haben diese einen Zu- oder Wegzug unter Angabe der alten und neuen Adresse schriftlich dem Sektionsvorstand zu melden.
2. Übertritte werden an der PV vom Präsidenten/der Präsidentin bekanntgegeben.

Art. 9 Austritt

1. Der Austritt ist auf Ende jedes Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
2. Austritte werden an der PV vom Präsidenten/der Präsidentin bekanntgegeben.
3. Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung unentschuldig während zwei Jahren keine Beiträge bezahlt hat, gilt als aus der Partei ausgeschlossen.

Art. 10 Ausschluss

1. Die Gründe, die zum Ausschluss eines Mitgliedes aus der Partei führen können und das dazugehörige Verfahren sind in den Statuten und Reglemente der SPS und der Kantonspartei verbindlich festgelegt, wobei diese Bestimmungen in Art. 10 Abs. 2-5 präzisiert werden.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Partei entscheidet auf Antrag des Sektionsvorstandes die PV mit Zweidrittelmehrheit. Solche Anträge sind dem betroffenen Mitglied vom Sektionsvorstand mindestens 14 Tage vor der PV unter Einladung zur Versammlung schriftlich und begründet mitzuteilen. Dieser Antrag ist in der Versammlungseinladung an alle Mitglieder zu traktandieren. Vor dem Entscheid der PV hat der/die Auszuschliessende das Recht, sich schriftlich oder mündlich zu äussern.
3. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, muss der Beschluss unter Angabe der Gründe, der Rekursmöglichkeiten und Fristen dem/der Ausgeschlossenen schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
4. Ausschlüsse, die rechtskräftig sind, werden im Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin erwähnt.

IV Organisation

Art. 11 Wählbarkeit und Mandatsverpflichtung

1. In die Organe der Sektion können nur Mitglieder der SPOGG gewählt werden. Ausgenommen davon sind die internen Arbeitsgruppen, in die auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit aufgenommen werden können.
2. Delegierte der Sektion in Organe der SP und in überparteiliche Arbeitsgruppen sind bei der Erfüllung ihres Mandats grundsätzlich der Sektion verpflichtet.

Art.12 Organe

Die Organe der SPOGG sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Die Parteiversammlung (PV)
3. Der Sektionsvorstand (SV)
4. Die RechnungsrevisorInnen
5. Allfällige interne Arbeitsgruppen (SPOGG-AG)

Art. 13 Generalversammlung (GV)

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Sektion. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Sektion verbindlich.
2. Die Einberufung einer GV ist Sache des SV. Dieser setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest.
3. Allfällige Anträge der Mitglieder und der Sektionsorgane sind dem SV mindestens eine Woche vor der GV schriftlich dem Präsidium einzureichen.
4. Die Einladung der Mitglieder erfolgt, unter Beilage der Traktandenliste, mindestens eine Woche vor der GV schriftlich. Für die ordentliche GV sind ausserdem in der Regel gleichzeitig die in Art. 13, Abs. 10 lit. a genannten Berichte den Mitgliedern zuzustellen.
5. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der SV für eine ausserordentliche GV die Fristen kürzer ansetzen.
6. Die GV kann nur über statutengemäss publizierte Traktanden verhandeln und beschliessen. Ein wichtiges oder dringliches politisches Problem kann jedoch, sofern es in den zwei Wochen vor der GV aktuell wird, vom SV an der GV auf die Traktandenliste gesetzt werden. Diese Ergänzung der Traktandenliste bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder.
7. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

8. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang und bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Sektionspräsident oder die Sektionspräsidentin den Stichentscheid.
9. An der GV ist mindestens ein Stimmenzähler/eine Stimmenzählerin zu wählen, die auch das Protokoll prüfen.
10. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und allfälliger SPOGG-AG
 - b) Die Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und die Entlastung des SV
 - c) Die Festsetzung der Mitglieder- und Behördenbeiträge und Genehmigung des Budgets
 - d) Die Wahl des (Co-) Präsidiums. Dieser oder diese ist von Amtes wegen Mitglied des SV
 - e) Die Wahl der Mitglieder des SV
 - f) Die Wahl der RechnungsrevisorInnen. Diese dürfen nicht Mitglied des SV sein
 - g) Die Wahl des Sektionsvertreters oder der Sektionsvertreterin im Bezirksparteivorstand. Dieser hat dem SV anzugehören.
 - h) Die Wahl des Bezirksparteidelegierten.
11. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des SV oder auf unterschriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
12. Eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Ersatzwahlen in die Organe der Partei
 - b) Die Beratung und den Entscheid über Anträge der Organe der Sektion und der Mitglieder
 - c) Statutenrevisionen
 - d) Den Beschluss von periodisch wiederkehrenden Ausgaben.
13. Die GV kann Geschäfte zur Behandlung und/oder zum Beschluss an eine PV, den SV oder an eine SPOGG-AG delegieren.

Art. 14 Parteiversammlung (PV)

1. Die Parteiversammlung (PV) ist nach der GV das oberste Organ der Sektion. PV sind öffentlich und auch Nichtmitgliedern zugänglich. Sie haben ein Recht auf Mitsprache, jedoch nicht auf Mitbestimmung. Die PV werden nach Bedarf einberufen. Geschäfte, die an einer PV zu traktandieren sind, können auch an einer GV behandelt werden.
2. Im Weiteren gelten die Bestimmungen in Art. 13 Abs. 2 und 7-9 sinngemäss.
3. Die PV dient der Information und der Bildung der Mitglieder. Sie soll den Dialog zwischen den Organen, den Behördenmitgliedern, den Delegierten in verschiedenen Gremien und den Basismitgliedern sowie mit unseren Sympathisantinnen und Sympathisanten pflegen. Sie soll die persönlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und deren Einbettung in das Parteileben fördern.
4. Sämtliche Geschäfte, über die der SV beschliessen kann, müssen einer PV zur Behandlung und zum Beschluss vorgelegt werden, wenn dies von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder einem Fünftel aller Sektionsmitglieder verlangt wird.
5. Namentlich kann die PV, sofern dies nicht einer GV vorbehalten ist, Beschluss fassen über:
 - a) Die traktandierten Geschäfte
 - b) Die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten unserer Sektion für Behördenämter
 - c) Die verbindliche Stellungnahme zu kommunalen und regionalen Abstimmungen und Wahlen
 - d) Die Lancierung von SPOGG-Initiativen auf Gemeindeebene
 - e) Sektionsanträge an die Delegiertenversammlung der Bezirkspartei und an die Parteitage der Kantonalpartei sowie der SPS
 - f) Die Wahlvorschläge für die Delegierten der Sektion an die Parteitage der Kantonalpartei und der SPS
 - g) Die Bildung von internen und überparteilichen AG
 - h) Die Auflösung von internen AG
 - i) Einmalige Ausgaben

- j) Die Erhebung von ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen für bestimmte Sonderzwecke
 - k) Rekurse
 - l) Ausschlüsse von Mitgliedern
6. Die PV kann Geschäfte zur Behandlung und/oder zum Beschluss an einer GV, den SV oder eine SPOGG-AG delegieren.

Art. 15 Sektionsvorstand (SV)

1. Der Sektionsvorstand (SV) besteht aus mindestens zwei durch die GV gewählten Mitgliedern und dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem Co-Präsidium mit zwei oder mehr gleichberechtigten Präsidenten oder Präsidentinnen. Bei einem Co-Präsidium entfällt die Funktion eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin. Alle nachfolgenden Rechte und Pflichten eines Präsidenten/einer Präsidentin gelten sinngemäss für das Co-Präsidium.
2. Der SV umfasst folgende Ressorts:
 - a) Parteileitung
 - b) Sektionskasse
3. Mit Ausnahme der Parteileitung (Präsident oder Präsidentin oder Co-Präsidium) konstituiert sich der SV selber. Eine Kumulation von Ressorts ist möglich.
4. Einzelunterschrift für die Sektion führen der Kassier/die Kassierin oder der Präsident/die Präsidentin oder die Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen oder im Verhinderungsfall der Vize/die Vizepräsidentin.
5. Der Sektionspräsident oder die Sektionspräsidentin ist zuständig für:
 - a) Die Leitung und Koordination der Vereinsgeschäfte
 - b) Die Vertretung der Sektion nach aussen
 - c) Die Erledigung der laufenden administrativen oder dringlichen Geschäfte mit einer Finanzkompetenz bis Fr. 600.-- für einmalige und Fr. 100.-- für periodisch wiederkehrende Ausgaben
 - d) Die Einladung und Leitung der GV und PV sowie der Sitzungen des SV
 - e) Die Führung der Mitglieder- und Sympikartei
 - f) Das Mutationswesen (u.a. erste Kontaktaufnahme mit Interessierten und Mutationsmeldungen an das kantonale SP-Sekretariat)
 - g) Das Informationswesen in Zusammenarbeit mit dem oder der Medienbeauftragten. Er oder sie kann Teile der Aufgaben delegieren.Er oder sie erstattet jährlich Bericht über die Tätigkeit der Sektion an die ordentliche GV und die Organe der SP des Bezirks und des Kantons
6. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Sektionspräsidenten/die Sektionspräsidentin bei dessen oder deren Verhinderung in allen Funktionen.
7. Der Kassier oder die Kassierin ist zuständig für:
 - a) Die Verwaltung der Finanzen
 - b) Die Erstellung und Einhaltung des Budgets
 - c) Die Erledigung der mit der Kassenführung zusammenhängenden administrativen oder dringlichen Arbeiten mit einer Finanzkompetenz bis Fr. 600.-- für einmalige und Fr. 100.-- für periodisch wiederkehrende Ausgaben
 - d) Der Kassier oder die Kassierin ist zuständig für den Einzug der Mitglieder- und Behördenbeiträge. Die Rechnungsstellung kann an die kantonale SP delegiert werden.
 - e) Er oder sie erstellt jährlich den Kassenbericht zuhanden der Rechnungsrevisor/innen und der ordentlichen GV.
8. Der Aktuar oder die Aktuarin ist zuständig für:
 - a) Die Protokollierung der GV und PV sowie der Sitzung des SV
 - b) Das SektionsarchivEr oder sie kann Teile der Aufgaben delegieren.
9. Der SV tritt bei Bedarf oder auf Begehren mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder zusammen. Zur Vorstandssitzung können Gäste eingeladen werden.

10. Die Beschlüsse des SV sind für die Sektion, solange nicht eine GV oder PV anders beschliesst, bindend.
11. Der SV ist insbesondere zuständig für
 - a) Die Wahl der RessortleiterInnen des SV
 - b) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes in SPOGG-AG
 - c) Die Wahl von Delegierten in überparteiliche AG
 - d) Die Führung und Erledigung der Vereinsgeschäfte
 - e) Die Verhandlungen mit anderen Organisationen
 - f) Die Eingaben an Behörden
 - g) Die Bildung von SPOGG-AG
 - h) Die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung von GV und PV
 - i) Die Beschlussfassung über Vernehmlassungen
 - k) Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 2000.-- und über periodisch wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 400.--
 - l) Die Beschlussfassung über die Kollektivmitgliedschaft in befreundeten Organisationen gemäss Art. 2 Ziffer 5.
 - m) Die Aufnahme neuer Mitglieder
 - n) Den Entscheid, ein Mitglied zum Ehrenmitglied zu erklären
 - o) Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Parteiorgans fallen
12. Der SV kann Geschäfte zur Behandlung und/oder zum Beschluss an die GV, PV, den Sektionspräsidenten/die Sektionspräsidentin, oder an eine SPOGG-AG delegieren.
13. In Fällen äusserster Dringlichkeit ist der SV, wenn eine Einberufung nicht mehr möglich ist, der Sektionspräsident/die Sektionspräsidentin, befugt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Diese sind den hierfür zuständigen Organen so rasch als möglich zu Genehmigung zu unterbreiten.
14. Der SV strebt eine Beteiligung der Sektionsmitglieder bei der Verwirklichung seiner Aufgaben an.
15. Der SV kann die Parolenfassung zu Abstimmungen und Wahlen vornehmen, falls keine PV stattfindet.

Art. 16 Rechnungsrevision

1. Die ordentliche GV wählt alljährlich zwei RechnungsrevisorInnen und einen Ersatzrevisor oder eine Ersatzrevisorin. Sie dürfen nicht dem SV angehören. Die RechnungsrevisorInnen haben die Verwaltung der Finanzen, die Einhaltung des Budgets und den Einzug der Mitgliederbeiträge zu kontrollieren. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassaführung zu nehmen und Vorweisung der Belege zu verlangen. Allfällige Unregelmässigkeiten sind dem SV sofort zu melden Sie können dem SV Vorschläge betreffend die Parteifinanzen unterbreiten.
2. Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und berichten schriftlich jeder ordentlichen GV über das Ergebnis der Kontrolle und stellen Antrag.

Art. 17 Sektionsinterne Arbeitsgruppen (SPOGG-AG)

1. Die GV, PV oder der SV können für besondere Aufgaben sektionsinterne Arbeitsgruppen (SPOGG-AG) bilden.
2. In jede SPOGG-AG wird durch den SV mindestens eines seiner Mitglieder delegiert, das den Informationsfluss zwischen SPOGG-AG und SV pflegt. SPOGG-AG stehen sowohl Mitgliedern wie Nichtmitgliedern zur freien Mitarbeit offen. Erhält eine SPOGG-AG durch die GV, PV oder den SV die Kompetenz, im Namen der Sektion öffentlich Stellung zu beziehen, so hat eine Mehrheit der diesen Beschluss fassenden Mitglieder der SPOGG anzugehören. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selber; insbesondere kann sie einzelnen Mitgliedern allfällige Ressorts fest zuteilen, für die diese verantwortlich zeichnen. Sie kann sich ein internes Reglement geben, das durch den SV zu genehmigen ist.
3. Die GV, PV oder SV können Aufträge an eine SPOGG-AG erteilen, mit dem Zweck, dass diese Stellungnahme und geeignete Lösungen ausarbeiten und vorschlagen. Diese Aufträge erledigen die SPOGG-AG selbständig unter Beachtung der ihr von der auftraggebenden Instanz bewilligten Kompetenzen.

4. Die SPOGG-AG streben eine Beteiligung aller Sektionsmitglieder an, die sich für spezifische Themen einer Arbeitsgruppe interessieren oder interessieren sollten (insbesondere Behördenmitglieder).
5. Die SPOGG-AG erstatten jährlichen Bericht an die ordentliche GV.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung und Liquidation

1. Die Sektion kann so lange weder aus der Bezirkspartei, Kantonalpartei oder SPS austreten noch sich auflösen, als drei Mitglieder sich diesen Bestrebungen widersetzen.
2. Im Falle einer Liquidation sind Vermögen, Archiv und das gesamte Material der kantonalen Partei bzw. der SPS abzuliefern. Vermögen, Archiv und Material bleiben auf alle Fälle zur Verfügung einer neu zu gründenden Organisation.
3. Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 19 Inkraftsetzung und Revision

1. Die vorliegenden, von der GV am 14. Juni 2019 beschlossenen Statuten ersetzen die Statuten vom 9. Dezember 2011.
2. Diese Statuten können nur durch eine GV gemäss Art. 13 mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert oder vollständig erneuert werden. Eine solche Änderung oder Erneuerung der Statuten ist durch die Geschäftsleitung der kantonalen Partei genehmigen zu lassen.

Opfikon, 14. Juni 2019

Die Präsidentin
Qendresa Sadriu

Der Aktuar:
Thomas Wepf

Diese Statuten wurden an der GV vom 14. Juni 2019 revidiert, und am 19. Juni 2019 durch die Geschäftsleitung der SP des Kantons Zürich geprüft und genehmigt.

Legende

AG Arbeitsgruppe

GV Generalversammlung

PAB Parteiausgleichsbeitrag

PV Parteiversammlung

SPOG Sozialdemokratische Partei Opfikon-Glattbrugg

SPS Sozialdemokratische Partei Schweiz

SV Sektionsvorstand

ZGB Zivilgesetzbuch